

Friedhofssatzung
für den Friedhof der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Heiligenkirchen
vom 06.08.2020

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre Verstorbenen zu Grabe geleitet. Zugleich ermöglicht sie die Bestattung Verstorbener anderer Weltanschauung oder Religion, sofern die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

Weil Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium, verkündigt die Kirche im Vertrauen auf ihren Herrn die Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens.

Der Friedhof ist mit seinen Gräbern der Ort, an dem dies bezeugt wird und an dem man der Verstorbenen und des eigenen Todes gedenkt. Die Gestaltung des Friedhofes, vor allem die Inschriften auf den Grabmalen, soll dieser Verkündigung Ausdruck geben. Alle Arbeit für den Friedhof erhält aus solcher Weisung ihren Sinn und ihre Richtung.

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
 - § 2 Benutzung des Friedhofes
 - § 3 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 4 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
 - § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
 - § 6 Gebühren
- II. Grabstätten
 - A. Reihengrabstätten
 - § 8 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
 - § 9 Rechtsverhältnisse an Reihengemeinschaftsgrabstätten
 - B. Wahlgrabstätten
 - § 10 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
 - § 11 Benutzung der Wahlgrabstätten
 - § 12 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
 - § 13 Alte Rechte
 - C. Gemeinsame Bestimmungen
 - § 14 Grabgewölbe
 - § 15 Ausheben der Gräber
 - § 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
 - § 17 Um- und Ausbettungen
 - § 18 Särge, Urnen und Trauergebilde
 - § 19 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- § 20 Grabpflegeverträge
- § 21 Grabmale
- § 22 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 23 Instandhaltung der Grabmale
- § 24 Schutz wertvoller Grabmale
- § 25 Entfernen von Grabmalen

- III. Bestattungen und Feiern
 - § 26 Bestattungen
 - § 27 Anmeldung der Bestattung
 - § 28 Leichenkammern
 - § 29 Friedhofskapelle
 - § 30 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
 - § 31 Musikalische Darbietungen
 - § 32 Zuwiderhandlungen
- IV. Schlussbestimmungen
 - § 33 Haftung
 - § 34 Öffentliche Bekanntmachungen
 - § 35 Inkrafttreten

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heiligenkirchen erlässt in Beachtung der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen die nachstehende

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

1. Der Friedhof in Detmold-Heiligenkirchen steht in der Trägerschaft der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heiligenkirchen.
2. Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
3. Zur Verwaltung des Friedhofes bildet der Kirchenvorstand einen Friedhofsausschuss. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
4. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

1. Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heiligenkirchen hatten, oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
2. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 3
Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

2. Der Friedhof ist geöffnet
in den Monaten März bis Oktober
von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr/Sonnenuntergang
in den Monaten November bis Februar
von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr/Sonnenuntergang.

3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren, Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,

b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

c) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

d) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,

e) Abraum, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,

g) zu lärmern,

h) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),

i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,

j) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen insbesondere als Vasen oder Schalen,

k) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln.

4. Die Friedhofsträgerin bzw. ihre Beauftragten können Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin bzw. ihren Beauftragten einzuholen.

§ 4
Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) erlässt die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung.

§ 5
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die den Rahmen der Tätigkeit festlegt.

2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.

3. Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben.

4. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

5. Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.

6. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

7. Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine gebührenpflichtige Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden.

8. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Dies gilt auch, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofssatzung oder die Grabmal- und Bepflanzungssatzung der Friedhofsträgerin verstößt.

9. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten oder die in ihrem Auftrag Arbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhafte verursachen. Die Friedhofsträgerin kann von den Gewerbetreibenden den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung verlangen. Unbeschadet des § 3 Abs. 3 Buchst. b dürfen gewerbliche Arbeiten werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden.

10. Auch die Anfuhr von Materialien ist nur in dieser Zeit erlaubt.

Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören.

11. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

12. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene oder geklebte Firmenzeichen bis zu einer Größe von 5 cm Breite und 2 cm Höhe sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung erhoben.

II. Grabstätten

§ 7 Allgemeines

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung.

4. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

A. Reihengrabstätten

§ 8 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln nach der Reihe vergeben werden.

2. Reihengrabfelder werden eingerichtet für

a) Totgeburten oder Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 20 Jahren

Größe der Grabstätte:
Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m

Größe des Grabhügels:
Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m

b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an mit einer Ruhezeit von 30 Jahren

Größe der Grabstätte:
Länge: 2,00 m, Breite: 0,90 m

Größe des Grabhügels:
Länge: 1,80 m, Breite: 0,75 m

c) die Beisetzungen von Urnen mit einer Ruhezeit von 20 Jahren

Größe der Grabstätte:
Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

Größe des Grabhügels:
Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m

3. In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden. In den ersten zehn Jahren nach der Beisetzung eines Sarges ist die Beisetzung einer Urne im gleichen Grab gestattet.

4. Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

5. Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

§ 9 Rechtsverhältnisse an Reihengemeinschaftsgrabstätten

1. Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der

besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.

2. Die Ruhezeit bei Reihengemeinschafts-Grabstätten entspricht der Ruhezeit bei den Reihengrabstätten (§ 8 Abs. 2 und 5).

3. In den ersten zehn Jahren nach der Beisetzung eines Sarges ist die Beisetzung einer Urne im gleichen Grab gestattet.

B. Wahlgrabstätten

§ 10

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätten) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) für eine die Ruhezeit übersteigende Nutzungszeit vergeben werden.

Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

a) Erdbestattung:

Länge: 2,20 m, Breite: 1,00 m

b) Urnenbeisetzung:

Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

2. In einer Einzel-Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden.

In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

3. Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.

4. Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht der Ruhezeit bei den Reihengrabstätten (§ 8 Abs. 2). Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätten nicht zulässig.

5. Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue

Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

6.a) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt. Nur bei Urnenwahlgräbern mit bis zu 2 Urnen beträgt die Nutzungszeit 20 Jahre.

b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Friedhofsträgerin weist die Nutzungsberechtigten auf das Ende der Nutzungszeit hin.

c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.

d) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

§ 11

Benutzung der Wahlgrabstätten

1. In Wahlgrabstätten werden die nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

a) Ehegatten

b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder

c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

2. Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 12

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1. Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 11 übertragen.

2. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall des Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

3. Wird bis zum Tod der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

a) Ehegatten,

b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,

c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis c) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

4. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

5. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 13 Alte Rechte

1. Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 10 Abs. 6a) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14 Grabgewölbe

1. Das Ausmauern von Gräbern ist unzulässig.
2. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht

weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe zerstört werden.

§ 15 Ausheben der Gräber

1. Die Tiefe der einzelnen Gräber muss mindestens 1,80 m, bei Kindergräbern mindestens 1,40 m, betragen.

Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.

2. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

§ 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1. In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden.

Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.

2. Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

3. Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen oder Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.

4. Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 17 Um- und Ausbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen und/oder des Nutzungsberechtigten ist beizufügen.

4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt, bzw. bei Beauftragung beaufsichtigt.

Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsträgerin festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

5. Die Antragsteller haben für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

7. Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 18

Särge, Urnen und Trauergebilde

1. Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

2. Säрге für Erwachsene sollen im Allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopffenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Kindersäрге für Reihengräber sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber, deren Größe aus § 8 Abs. 2 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.

3. Die Säрге müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen wie Polyvinylchlorid (PVC) und Polyethylen (PE) ist nicht gestattet. Die Friedhofsträgerin muss Säрге und Ausstattung von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückweisen.

4. Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

5. Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

6. Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen.

§ 19

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

2. Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst satzungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

3. Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.

4. Wird eine Grabstätte nicht satzungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

5. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein auf 3 Monate begrenzter Hinweis auf der Grabstätte.

6. Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten von der Friedhofsträgerin abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsträgerin die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Kosten für die Einebnung werden der Nutzungsberechtigten Person entsprechend der Friedhofsgebührensatzung in Rechnung gestellt.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist die Nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein entsprechender, auf 4 Wochen begrenzter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

7. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen

entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

8. Die Friedhofsträgerin kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigte Person die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt. Für Grabmale gelten § 24 und § 25.

9. Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.

§ 20 Grabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 21 Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 22 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

1. Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin oder ihrer Beauftragten. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauer oder Steinmetze beauftragt werden (§ 5).

2. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Das Fundament muss nach den allgemein anerkannten Regeln des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks sicher gegründet werden.

3. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

4. Grabmale und Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt.

§ 23 Instandhaltung der Grabmale

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen

Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.

2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden.

3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der satzungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsträgerin berechtigt, dies auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

4. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 24 Schutz wertvoller Grabmale, Gehölze und Bäume

1. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, eventuell nach gutachterlicher Äußerung des Landeskonservators, abgeändert oder entfernt werden.

2. Grabmale, die den Anforderungen von Abs. 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

3. Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 25 Entfernen von Grabmalen

1. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen.

Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt die Friedhofsträgerin darüber. Die der Friedhofsträgerin erwachsenen Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

2. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 24 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 26 Bestattungen

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin durch ihre Beauftragten im Einvernehmen mit den Angehörigen, der zuständigen Pfarrerin / dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

2. Bei einer Bestattung, die nicht durch die Gemeindepfarrerin bzw. den Gemeindepfarrer durchgeführt wird, sind die Friedhofsträgerin bzw. ihre Beauftragten zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

3. Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin durch ihre Beauftragten im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen fest.

§ 27 Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist bei der Friedhofsträgerin bzw. ihren Beauftragten unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen.

2. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen aussetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 28 Leichenkammern

1. Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen in Särgen bis

zu deren Bestattung. Die Kammern und die Säрге dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden.

2. Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

3. Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt die Friedhofsträgerin.

§ 29 Friedhofskapelle - Kirche

1. Die Kirche / Kapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

2. Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kirche / Kapelle durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

3. Die Benutzung der Kirche / Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

4. Die Benutzung der Kirche / Kapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

5. Die Grunddekoration der Kirche / Kapelle besorgt der jeweilige Bestatter.

§ 30 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

1. Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grabe sowie Ansprachen am Grabe bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

2. Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden. Kranzschleifen dürfen keine Inschriften tragen, die das christliche Empfinden verletzen. Andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

§ 31 Musikalische Darbietungen

1. Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pfarrerin/des Pfarrers, im Falle des § 30 die der Friedhofsträgerin, einzuholen.

2. Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

**§ 32
Zuwiderhandlungen**

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

**§ 33
Haftung**

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

**§ 34
Öffentliche Bekanntmachung**

1. Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

2. Öffentliche Bekanntmachung oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin, 32760 Detmold-Heiligenkirchen, Richard-Thiemann-Straße, Schaukasten auf dem Friedhof, für die Dauer einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird in der nachfolgend genannten Tageszeitung - Lippische Landeszeitung - und im Internet auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

3. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen, Kirchweg 16, 32760 Detmold aus.

4. Außerdem werden die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

**§ 35
Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofssatzung für den Friedhof der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen vom 12. Oktober 2004 in der Fassung vom 04.12.2018 außer Kraft.

Detmold-Heiligenkirchen, den 06.08.2020

Der Kirchenvorstand
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Heiligenkirchen

gez. Pilzer (Vorsitzende)

(Siegel)

gez. Holzmüller (stv. Vorsitzende)

gez. Weibezahl (Kirchenältester)

**Die kirchenaufsichtliche Genehmigung
wurde am 26.8.2020 vom Lippischen
Landeskirchenamt erteilt.**